



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS III 1,
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 228 99 305 - 2958
FAX +49 228 99 305 - 2296

www.bmu.de

Antrag nach Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 16. Januar 2012

Aktenzeichen: AG RS III 1 – 11302-3/II

Bonn, den 10.02.2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 16. Januar 2012 - eingegangen per Email am 16. Januar 2012 - ergeht gemäß §§ 5, 2 Abs. 1 Nr. 1a) des Umweltinformationsgesetzes (UIG) folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird teilweise abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Mit o. g. Schreiben haben Sie nach Umweltinformationsgesetz (UIG), Informationsfreiheitsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Informationen zu folgendem Vorgang erbeten:

Verschiedentlich wurde in der Presse mitgeteilt, dass am 12.01.2012 eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Endlagersuchgesetz“ anberaumt war.





Seite 2 von 3

- 1.) Ist dieses richtig?
- 2.) Welcher Arbeitsstand ist in diesem Treffen erreicht worden?

Es ist richtig, dass am 12.01.2012 und im weiteren Prozess am 26.01.2012 Sitzungen der Arbeitsgruppe „Endlagerung“ auf Einladung von Herrn Staatssekretär Becker und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Heinen-Esser stattgefunden haben.

Die Bund-Länder-Gespräche auf der Ebene des Bundesministers Dr. Röttgen mit den Ministerpräsidenten der Länder haben am 15.12.2011 und am 09.02.2012 stattgefunden. Über diese können Sie sich auf der Homepage des BMU unter http://www.bmu.de/atomenergie_ver_und_entsorgung/endlagerung/doc/48341.php und auf dem YouTube-Kanal des BMU informieren (Pressekonferenz-Videos und gemeinsames Papier der Bund-Länder-Gruppe).

Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Zugang zu den o.g. Informationen besteht nicht, da das BMU vorliegend keine informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 a UIG ist.

Bundesministerien fallen zwar grundsätzlich unter den Begriff „Regierung“ und sind somit informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG. Zu beachten ist jedoch die hier eingreifende Ausnahme für oberste Behörden des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 a UIG, soweit diese im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden.

Zweck dieser Ausnahme ist der Schutz der ungehinderten Gesetzgebung und der politischen Gestaltungsfreiheit der Regierung. Zur gesetzestvorbereitenden Tätigkeit gehören alle unmittelbar mit der Erarbeitung von Gesetzentwürfen ver-





Seite 3 von 3

bundenen Aktivitäten, insbesondere die Einholung fachlicher Stellungnahmen, die Entwurfserarbeitung selbst, dessen behördeninterne und –externe Abstimmung, und damit auch die in dem vorliegenden Antrag gegenständlichen Mitschriften oder Protokolle aus Vorbereitungssitzungen im Gesetzgebungsprozess mit den am Verfahren Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn (Postanschrift: Postfach 12 06 29, 53048 Bonn) oder beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Kühne)

